



ÜBERGANGS
MANAGEMENT

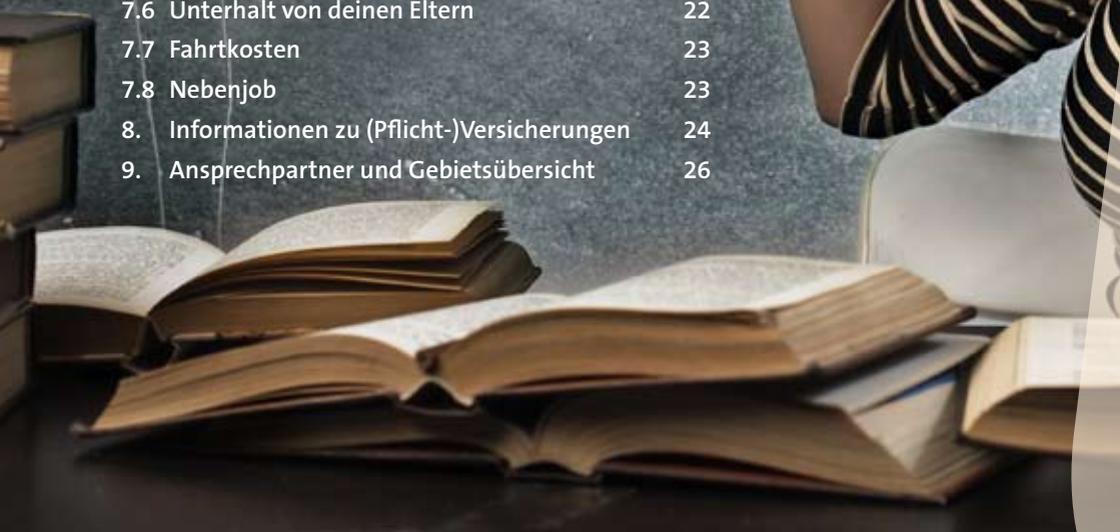
AUSBILDUNGSLOTSEN

Tipps und Hinweise
Mein Start in
die Ausbildung



MaßArbeit

1.	Einleitung	3
2.	Tipps zum Ausbildungsstart	4
3.	Checkliste zum ersten Ausbildungstag	6
4.	Lerne deinen Betrieb kennen	7
4.1	Dienstwege und Vorgehensweisen	8
4.2	Umgang mit Kollegen	8
4.3	Gesprächstipps	10
5.	Rechte und Pflichten in der Ausbildung	12
6.	Dauer der Ausbildung	16
6.1	Ausbildung in Teilzeit	16
6.2	Verkürzung/Verlängerung der Ausbildung	16
7.	Finanzielle Hilfen	19
7.1	Kindergeld	19
7.2	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	20
7.3	BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)	21
7.4	Wohngeld	22
7.5	Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft (SGB II)	22
7.6	Unterhalt von deinen Eltern	22
7.7	Fahrtkosten	23
7.8	Nebenjob	23
8.	Informationen zu (Pflicht-)Versicherungen	24
9.	Ansprechpartner und Gebietsübersicht	26



1. EINLEITUNG

Der Übergang von der Schule ins Berufsleben bringt viele Veränderungen mit sich. Jeder Berufseinsteiger nimmt den Start in das Berufsleben anders wahr.

Für einige ist der neue Lebensabschnitt mit vielen guten Ereignissen verbunden, für andere erfordert er zunächst, einige Hürden zu überwinden.

Jetzt ist es so weit, deine Ausbildung beginnt! Bestimmt hast du dir schon Gedanken gemacht, wie der erste Tag für dich sein wird. Hier ein paar praktische Tipps für den Ausbildungsstart.

Wir wünschen dir einen guten Start und eine erfolgreiche Ausbildung!

Das Team der Auszubildendenlotsen



2. TIPPS ZUM AUSBILDUNGSSTART

Sei pünktlich

- ⦿ Komm lieber fünf Minuten zu früh als zehn Minuten zu spät.
- ⦿ Du legst sonst keinen besonders guten Start hin.
- ⦿ Plane immer einen Stau oder die Verspätung von Bus oder Zug ein.

Sei freundlich

- ⦿ Gehe offen und freundlich auf deine neuen Kollegen zu.
- ⦿ Sprich die Begrüßung laut und deutlich aus. Beispiel: „Guten Morgen Herr Müller, ich freue mich richtig auf meine Ausbildung hier bei Ihnen“
- ⦿ Merk dir die Namen der Kollegen, mit denen du näher zusammenarbeitest.
- ⦿ Verbringe die Pausenzeiten mit deinen Kollegen, lass dein Handy in der Tasche, stell es auf stumm oder mach es aus.
- ⦿ Sage „Bitte“ und „Danke“, halte die Tür auf – damit kannst du nichts verkehrt machen.

Zeige Interesse

- Fragen stellen heißt nicht, dass man dumm ist, sondern, dass man sich für etwas interessiert. Und genau das will ein Betrieb von seinen Auszubildenden.
- Deinem Chef ist klar, dass du am Anfang deiner Ausbildung kein Fachwissen haben kannst – also frage ruhig, wenn dir Dinge nicht klar sind.
- Hartnäckige Fragen zu Urlaub, Pausenzeiten und sozialen Vergünstigungen sollten in den ersten Tagen vermieden werden und auch später solltest du den richtigen Moment abwarten.
- **Keine Angst vor Fehlern**
Fehler passieren jedem. Wichtig ist, dass man dazu steht und du sie nicht unter den Tischkehrst. Gerade am Anfang kannst du nicht alles wissen! Wenn du etwas falsch gemacht hast, wirst du es beim nächsten Mal sicherlich anders machen.
- **Sei selbstbewusst**
Damit ist auf keinen Fall Besserwisserei oder Überheblichkeit gemeint, sondern Vertrauen zu sich selbst.

Versuche dich
an die Gepflogenheiten
anzupassen, aber bleibe
du selbst. Das richtige
Maß zu finden ist
hier wichtig.

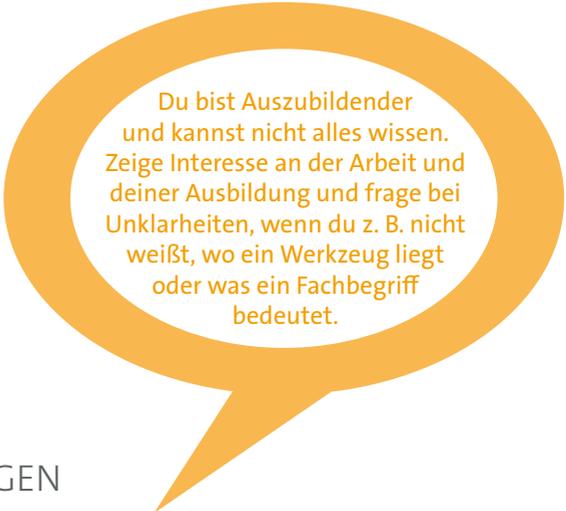
4.1 DIENSTWEGE UND VORGEHENSWEISEN

**Drei wichtige Fragen werden dich ständig begleiten
und du solltest sie dir immer wieder stellen:**

- Wer ist zuständig ...?
- Wie handhabt man das?
- Wer darf was entscheiden?

Wenn diese Fragen geklärt sind, verringert sich die Gefahr, unwissend in den Zuständigkeits- oder Kompetenzbereich eines Kollegen einzudringen.

Einige Abläufe in einem Betrieb werden vielleicht anders gehandhabt, als du es z. B. aus der Schule kennst, sondern eher nach dem Motto „So machen wir das hier“. Mache in so einem Fall dem Betrieb keine eiligen Verbesserungsvorschläge. Formuliere deine Beobachtungen eher als Frage, z. B.: „Ich habe gesehen, dass Sie/du das hier so machen/machst. Kann man das auch anders machen und warum machen Sie/machst du das so?“



Du bist Auszubildender und kannst nicht alles wissen. Zeige Interesse an der Arbeit und deiner Ausbildung und frage bei Unklarheiten, wenn du z. B. nicht weißt, wo ein Werkzeug liegt oder was ein Fachbegriff bedeutet.

4.2 UMGANG MIT KOLLEGEN

Zurückhaltung

- Zu Beginn solltest du dich ein bisschen zurücknehmen und vorsichtig auf deine Kollegen zugehen.
- Du musst erst ein Gespür für die Beziehungen innerhalb des neuen Teams entwickeln, damit du nicht gleich zu Anfang in ein Fettnäpfchen trittst und den falschen Umgangston wählst.

Verhaltensweisen beachten

- Beharre nicht auf dem „Sie“, wenn sich die Kollegen alle duzen, oder versuche umgekehrt nicht, das „Du“ einzuführen, wenn sich alle siezen.
- Schließe dich nicht aus, indem du z. B. nicht mit in die Kantine gehst oder dich in der Frühstückspause allein in die Ecke verziehst. Pausen sind wichtige Zeiten zur Kommunikation und um den Betrieb und das Miteinander der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennenzulernen.

Überheblichkeit vermeiden

- Mit Besserwisserei gleich in den ersten Tagen machst du dich bei deinen Kollegen unbeliebt.

Persönlicher Einsatz

- Mache dich nützlich, engagiere dich.
- Sorge dafür, dass deine Kollegen gerne mit dir arbeiten!
- Sieh die Arbeit, auch ohne dass man dich darauf hinweisen muss.

4.3 GESPRÄCHSTIPPS

Konflikte gibt es in jeder Ausbildung!
Gespräche können helfen!



Tipps & Tricks

Sprich mit deinem Ausbilder und bereite dich auf das Gespräch vor:

Vor dem Gespräch

- Wann ist der beste Zeitpunkt? Vereinbare einen Termin!
- Was möchte ich besprechen? Lege das Thema fest!
- Wie soll ich mir das merken? Mach dir Notizen!
- Was will ich erreichen? Formuliere ein Gesprächsziel!
- Was tue ich, wenn mich mein Gesprächspartner kritisiert? Entwickle Lösungsmöglichkeiten!
- Mit welchen Einwänden muss ich rechnen? Finde Argumente für dein Anliegen!

Im Gespräch

- Immer sachlich bleiben!
- Achte auf deinen Umgangston! Nicht beleidigend oder ausfallend werden!
- Beziehe dich auf konkrete Situationen!
- Frage, wenn du etwas nicht verstanden hast!
- Versetze dich in die Situation deines Gesprächspartners!
- Nimm die Argumente deines Gesprächspartners ernst!



Nach dem Gespräch

- ⦿ Was hast du erreicht? Kontrolliere das Gesprächsziel!
- ⦿ Was konntest du tun, um das Problem weiter zu lösen?
- ⦿ Entwickle neue Lösungsmöglichkeiten!
- ⦿ Welche Vereinbarungen hast du getroffen?
- ⦿ Halte diese schriftlich fest!
- ⦿ Veränderungen brauchen Zeit – erwarte keine Wunder!
- ⦿ Achte auf den Arbeitsalltag – nimm auch kleine Veränderungen wahr!

... vielleicht noch

du hast ein Problem, traust dich aber nicht, es mit deinen Kollegen/deinem Chef zu besprechen

- ⦿ Hole dir unverbindlich, vertraulich und kostenlos Hilfe – bei den für dich zuständigen Ausbildungslotsen unter der Telefonnummer: 0541-3148 oder schriftlich (siehe Seite 27)

5. RECHTE UND PFLICHTEN IN DER AUSBILDUNG

Rechte und Pflichten stehen sich in der Ausbildung gegenüber und ergänzen sich. Einige wichtige Regeln haben wir hier aufgeführt. Auf der Rückseite deines Ausbildungsvertrages stehen die Rechte und Pflichten in der Berufsausbildung ebenfalls. Hast du Fragen oder brauchst Unterstützung, dann wende dich an die Ausbildungsberater der Kammern oder an uns. Die Telefonnummern und E-Mail-Adressen findest du auf der letzten Seite.

Rechte

- Angemessene Vergütung
- Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind
- Kostenlose Ausbildungsmittel im Betrieb (z. B. Material, Werkzeuge usw., die Bücher und Materialien für die Berufsschule muss der Betrieb allerdings nicht zahlen)
- Übernahme der Kosten für überbetriebliche Lehrgänge und Prüfungen durch den Betrieb
- Freistellung für den Besuch der Berufsschule
- Anspruch auf ein Zeugnis auf Anfrage nach Abschluss der Ausbildung

Pflichten

- Fertigkeiten und Kenntnisse erwerben, die zur Erreichung des Ausbildungsziels notwendig sind
- Übertragene Aufgaben sorgfältig ausführen
- Teilnahme am Berufsschulunterricht
- Weisungen des Ausbilders Folge leisten
- Über Betriebsgeheimnisse und Geschäftsinteressen Stillschweigen bewahren
- Werkzeuge und Maschinen sorgfältig behandeln
- Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Das Berichtsheft muss als Ausbildungsnachweis bei der Anmeldung zur Prüfung (auch Zwischenprüfung) vorgelegt werden.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Für Jugendliche, die ihre Ausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (JuArSchG) mit seinen besonderen Bestimmungen.

- Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- Sie haben Anspruch auf eine Ruhepause von 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden muss eine Pause von 60 Minuten gemacht werden.
- Unter 16-Jährige haben Anspruch auf 30 Werktage Urlaub.
- Unter 17-Jährige haben Anspruch auf 27 Werktage Urlaub.
- Noch nicht 18-Jährige haben Anspruch auf mindestens 25 Werktage Urlaub.

Für Auszubildende, die bereits 18 Jahre alt sind, gelten die für alle anderen Arbeitnehmer üblichen Regelungen zu Urlaub und Arbeitszeiten.

Anrechnung der Berufsschulzeit auf die betriebliche Ausbildungszeit bei Jugendlichen (Azubis unter 18 Jahren)

- Ein Berufsschultag pro Woche mit mehr als fünf Stunden (à 45 min) wird mit acht Zeitstunden angerechnet.
- Ein zweiter Berufsschultag in der Woche wird mit der tatsächlichen Unterrichtszeit plus Pausen ohne Wegzeiten angerechnet. Gibt es in der Woche zwei Berufsschultage mit jeweils mehr als fünf Unterrichtsstunden, ist der Jugendliche also verpflichtet, an einem der beiden Tage nach Schulschluss wieder in den Betrieb zurückzukehren – an welchem der beiden Tage, bestimmt der Ausbildungsbetrieb.
- Blockunterricht mit mindestens 25 Unterrichtsstunden pro Woche entspricht 40 Zeitstunden.



Anrechnung der Berufsschulzeit bei Erwachsenen (Volljährige)

- Fällt der Berufsschulunterricht in die betriebsübliche Ausbildungszeit, gilt die in der Schule verbrachte Unterrichtszeit komplett als Ausbildungszeit (tarifliche Ausbildungszeit wird durch Berufsschulunterricht ersetzt).
- Liegt der Berufsschulunterricht außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeit (z. B. Berufsschulunterricht an einem Tag, der als freier Tag vereinbart wurde, oder an einem Tag, an dem der Betrieb geschlossen ist), muss dieser nicht auf die tarifliche Ausbildungszeit angerechnet werden. Dann kann die Ausbildungszeit (Berufsschule plus betriebliche Ausbildung) umfangreicher sein als die tarifliche Ausbildungszeit, die im Ausbildungsvertrag vereinbart wurde. Die gesetzliche Höchstarbeitszeit liegt bei 48 Stunden pro Woche.
- Die betriebliche Ausbildungszeit darf jedoch an Berufsschultagen nicht extra abweichend von der ansonsten üblichen Ausbildungszeit geregelt werden.

Hier ein Beispiel

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Betrieb 07:00–16:00	Schule 08:00–13:00 (6 Unterrichtsstunden)	Betrieb 07:00–16:00	Schule 08:00–13:00 (6 Unterrichtsstunden)	Betrieb 07:00–16:00
	Nach der Schule in den Betrieb		frei	

Wer es ganz genau wissen will, kann direkt im Gesetz nachsehen.

www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/index.html



6. DAUER DER AUSBILDUNG

Die Dauer deiner Ausbildung richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben der Ausbildungsordnung. In der Regel dauert eine Ausbildung in Vollzeit zwischen 24 und 42 Monate. Es gibt Möglichkeiten, diese Zeiten zu verkürzen oder zu verlängern.

6.1 AUSBILDUNG IN TEILZEIT

Du kannst deine Ausbildung in Teilzeit absolvieren, wenn du zum Beispiel ein Kind hast oder einen Angehörigen pflegen musst. Es gibt grundsätzlich zwei Varianten der Teilzeitausbildung:

- ⦿ Die Teilzeitausbildung ohne Verlängerung der Ausbildungsdauer. Dann beträgt die wöchentliche Ausbildungszeit inklusive Berufsschule mindestens 25 Stunden.
- ⦿ Die Teilzeitausbildung mit Verlängerung der Ausbildungsdauer um maximal ein Jahr. Die wöchentliche Ausbildungszeit inklusive Berufsschule beträgt dann mindestens 20 Stunden.



Um deine Ausbildung in Teilzeit durchzuführen, musst du mit deinem Arbeitgeber einen Antrag bei der zuständigen Kammer stellen. Weitere Informationen findest du im Internet: www.bibb.de

6.2 VERKÜRZUNG/VERLÄNGERUNG DER AUSBILDUNG

Du kannst deine Ausbildung aus verschiedenen Gründen verkürzen! Diese wollen wir dir hier kurz vorstellen! Nähere Informationen findest du unter: www.bibb.de

Anrechnung einer Einstiegsqualifizierung (EQ)

Vom Grundsatz ist keine Anrechnung vorgesehen. Ausnahmen sind möglich. Sprich mit deinem Betrieb und den zuständigen Ausbildungsberatern der Kammern.



Anrechnung von beruflicher Fortbildung

Wenn du z. B. eine Berufsfachschule abgeschlossen hast, kannst du im zweiten Lehrjahr mit deiner Ausbildung beginnen, wenn dein Betrieb zustimmt.



Verkürzung bei einem Ausbildungsplatzwechsel



Ausbildungszeiten im selben Beruf:
**können ganz oder teilweise
angerechnet werden**



Berufswechsel nach
Grundausbildung
in ähnlichem Beruf:
Kürzung um 12 Monate möglich

Verkürzung wegen guter Leistung

Wenn du während deiner Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule gute Leistungen erbringst, kannst du eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung beantragen.

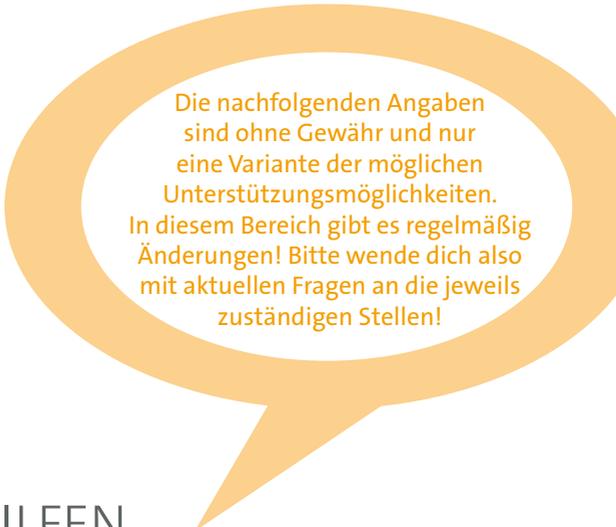
Verlängerung der Ausbildung

Du kannst unter bestimmten Voraussetzungen bei der zuständigen Stelle eine Verlängerung deiner Ausbildung beantragen.

Gründe können sein

- Lange Krankheitszeiten
- Prüfung nicht bestanden
- Teilzeitausbildung





Die nachfolgenden Angaben sind ohne Gewähr und nur eine Variante der möglichen Unterstützungsmöglichkeiten. In diesem Bereich gibt es regelmäßig Änderungen! Bitte wende dich also mit aktuellen Fragen an die jeweils zuständigen Stellen!

7. FINANZIELLE HILFEN

In der Ausbildung verdienst du zwar schon dein eigenes Geld, doch manchmal reicht dies nicht, um den Lebensunterhalt zu decken. In diesen Fällen gibt es verschiedene finanzielle Hilfen.

Die vorrangige Leistung ist die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), bei schulischer Ausbildung das BAföG. Wenn du einen Ablehnungsbescheid bekommst, kannst du versuchen bei der Gemeinde Wohngeld zu beantragen. Erhältst du auch dort eine Ablehnung, kannst du unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Leistungen beim Jobcenter stellen.

7.1 KINDERGELD

Hier kurz die wichtigsten Infos

- Kindergeld wird nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gezahlt.
- Das Kindergeld soll die Ausbildung mitfinanzieren.
- Wohnst du in der Ausbildung nicht mehr zu Hause, sollten deine Eltern das Kindergeld an dich weitergeben.
- Du kannst bei der Familienkasse einen Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes auf dein Konto beantragen!

Weitere Informationen findest du hier:

www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-Kindergeld.pdf

7.2 BERUFSAUSBILDUNGSBEIHILFE (BAB)

Den Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe stellst du bei der für dich zuständigen Agentur für Arbeit. Diese erreichst du unter der kostenlosen Rufnummer unter **0800/4555500**.

Die BAB ist ein staatlicher Zuschuss zum Lebensunterhalt. Dabei werden deine individuellen Fahrtkosten berücksichtigt!

Grundsätzliche Voraussetzungen für den Bezug von BAB

- ☉ Du kannst nur BAB beantragen, wenn du nicht mehr zu Hause wohnst.
- ☉ Nur deine erste Ausbildung kann gefördert werden.
- ☉ Es werden nur staatlich anerkannte Ausbildungen gefördert. Eine Liste findest du hier: www.bibb.de/tools/aab/aabberufeliste.php/
- ☉ Du hast die deutsche Staatsbürgerschaft oder kommst aus einem EU-Land. Oder du besitzt einen bestimmten Aufenthaltsstatus. Diese Regelung ist im § 63 SGB III zu finden.
- ☉ Dein Einkommen und das Einkommen deiner Eltern wird bei der Berechnung der BAB berücksichtigt.

Solltest du noch minderjährig sein, gilt zusätzlich diese Regelung:

- ☉ BAB kann nur gezahlt werden, wenn du nicht zu Hause wohnen kannst, weil der Ausbildungsbetrieb zu weit entfernt liegt. Ausnahme: Du kannst aus schwerwiegenden sozialen oder psychischen Gründen nicht mehr zu Hause wohnen.

Wichtig:

Anspruch auf BAB hast du erst ab dem Monat, in dem der Antrag eingeht! Du solltest den Antrag also frühzeitig stellen, auch wenn noch Unterlagen fehlen.

BAföG wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern erst ab dem Monat des Antrageinganges.

Notizen

7.3 BUNDESAUSBILDUNGS FÖRDERUNGSGESETZ (BAföG)

Den Antrag auf BAFöG ist beim Amt für Ausbildungsförderung des Landkreises Osnabrück sowie im Bürgeramt der örtlichen Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeindeverwaltungen oder im Internet unter www.das-neue-bafoeg.de erhältlich.

Grundsätzlich zum BAföG

- Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen sowie Hochschulen.
- Der Antrag ist mit den amtlichen Formblättern zu stellen. Die gemachten Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen.
- Du solltest den Antrag möglichst frühzeitig stellen, ca. 3 Monate vor Schuljahresbeginn – sobald die Bestätigung der Schule vorliegt.
- Die Bearbeitungszeit kann ab Vollständigkeit des Antrages ca. 6 Wochen betragen.
- BAföG ist abhängig vom Einkommen der Eltern. Jeder Fall muss individuell berechnet werden.
- BAföG kann in Ausnahmen auch gezahlt werden, wenn du noch zu Hause wohnst.
- Der BAföG-Antrag muss jedes Jahr neu gestellt werden. Bis auf den Lebenslauf müssen sämtliche Formblätter frühzeitig vor Ablauf erneut ausgefüllt eingereicht werden.



7.4 WOHNUNGELD

- Kannst du bekommen, wenn dir grundsätzlich kein BAB zusteht
- oder jemand mit dir in einer Wohnung lebt, der keinen Anspruch auf BAB hat.
- Du musst eine Wohnung gemietet haben, die du selbst bezahlst.

7.5 ZUSCHUSS ZU DEN UNGEDECKTEN KOSTEN DER UNTERKUNFT (SGB II)

- Der Zuschuss dient dazu, deine Mietkosten zu decken.
- Er wird beim für dich zuständigen Jobcenter beantragt.
- Ein Zuschuss ist also möglich, wenn du BAB nicht erhältst, weil dein Einkommen oder Vermögen zu hoch ist, aber deine Mietkosten nicht gedeckt sind. (Achtung: Auch hier gibt es Einkommens- und Vermögensgrenzen)
- Wenn du noch zu Hause wohnst, Arbeitslosengeld (ALG) II (Hartz IV) bekommst und ausziehen willst, muss vorher das Jobcenter deinem Auszug zustimmen!

7.6 UNTERHALT VON DEINEN ELTERN

- Deine Eltern müssen dir auch in der Ausbildung Unterhalt zahlen.
- Die Höhe dieses Anspruchs richtet sich nach der Düsseldorfer Tabelle. Du findest sie unter: www.familienrecht-deutschland.de

Achtung: Dein Nebenjob erhöht das Einkommen. Dies hat gegebenenfalls Konsequenzen für die Zahlung von Kindergeld, BAB oder Wohngeld.

Notizen

7.7 FAHRTKOSTEN

- ⦿ Dein Ausbildungsbetrieb muss dir keine Fahrtkosten bezahlen.
- ⦿ **Ausnahme:** Es gibt Tarifverträge, die eine Zahlung der Fahrtkosten vorsehen. Informationen bekommst du bei der zuständigen Gewerkschaft.
- ⦿ Wohnst du zu Hause und beziehst ALG II und deine tatsächlichen Fahrtkosten zur Ausbildungsstelle/Berufsschule liegen bei über 100 €, werden die tatsächlichen Fahrtkosten als Freibetrag auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Um ihn zu erhalten, musst du bei deinem Jobcenter einen Antrag stellen.

7.8 NEBENJOB

- ⦿ Du musst deinen Ausbilder von einem Nebenjob in Kenntnis setzen.
- ⦿ Er kann dir den Nebenjob verbieten, wenn er der Ausbildung schadet (z. B. bei Nachtarbeit) oder wenn du bei der Konkurrenz arbeitest.
- ⦿ Du darfst nicht die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten überschreiten.



8. INFORMATIONEN ZU (PFLICHT-)VERSICHERUNGEN

Mit den gesetzlichen Sozialversicherungen werden Arbeitnehmer und ihre Familien gegen zahlreiche Lebensrisiken pflichtversichert. Aber was heißt das jetzt? Arbeitnehmer werden automatisch Mitglied in den gesetzlichen Sozialversicherungen. Das sind Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teilen sich die Beiträge je zur Hälfte. Außer bei der Unfallversicherung, hier zahlt der Arbeitgeber die Beiträge alleine. Zudem sind in der Regel auch die Familienangehörigen der Arbeitnehmer sowie Arbeitslose, Rentner und Studenten pflichtversichert. Die Leistungen aus den Versicherungen sind übrigens für alle die gleichen.

Krankenversicherung

Alle Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf umfassende medizinische Versorgung. Sie zahlen alle den gleichen Beitragssatz. Wenn eine Krankenkasse gut wirtschaftet, bekommen ihre Mitglieder am Ende des Jahres eine Prämie ausgezahlt; sollte nicht so gut gewirtschaftet werden, können Sonderzahlungen von den Mitgliedern verlangt werden. Im Rahmen der Familienversicherung sind Kinder bis zum 25. Lebensjahr kostenfrei mitversichert, so lange, bis sie eine Ausbildung absolvieren, arbeiten gehen oder verheiratet sind. Dann müssen sie sich selber versichern.

Kinder, die keine Beschäftigung haben und nicht mehr zur Schule gehen, sind nur bis zum 23. Lebensjahr mitversichert. Der Beitragssatz liegt bei 14 % plus 0,9 % nur für den Arbeitnehmer.

Pflegeversicherung

Wer nicht mehr in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen, also nicht mehr selbst den Haushalt führen, sich selbst waschen oder kochen kann, bekommt Unterstützung aus der Pflegeversicherung. Alle Mitglieder der Krankenversicherung sind automatisch pflegeversichert. Der Beitragssatz beträgt 1,95 %, für Kinderlose 2,2 % und Kinder und Jugendliche sind bis zu ihrem 25. Lebensjahr beitragsfrei bei einem Elternteil mitversichert. Auch dies gilt nur, so lange die Jugendlichen nicht berufstätig sind oder heiraten.

Arbeitslosenversicherung

Wenn du als Angestellter arbeitest oder Auszubildender bist, zahlst du Beiträge (2,8 %) zur Arbeitslosenversicherung. Dafür hättest du im Fall einer Arbeitslosigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Dazu müsstest du allerdings in den letzten 3 Jahren mindestens ein Jahr Beiträge gezahlt haben. Ansprechpartner rund ums Thema Arbeitslosengeld I ist übrigens die Agentur für Arbeit vor Ort.

Unfallversicherung

Die Berufsgenossenschaften sind Träger der Unfallversicherung, deren Beiträge der Arbeitgeber alleine trägt. Die Aufgaben der Berufsgenossenschaften sind, Arbeitsunfälle zu verhüten und nach Arbeitsunfällen, Wegeunfällen oder bei einer Berufskrankheit Leistungen zu zahlen.

Rentenversicherung

Nach Beendigung des Erwerbslebens zahlt die gesetzliche Rentenversicherung ihren Mitgliedern eine Altersrente. Die Versicherung zahlt auch bei Erwerbsunfähigkeit oder im Falle des Todes eines Versicherten eine Hinterbliebenenrente an den Ehepartner sowie an die minderjährigen Kinder. Der Beitragssatz beträgt 19,9 %. Übrigens: Bei der gesetzlichen Rentenversicherung zählen vor allem die Beitragsjahre. Deshalb haben Berufsanfänger oder jüngere Arbeitnehmer im Fall der Fälle nur geringe Leistungen zu erwarten.

9. AUSBILDUNGSBERATER DER KAMMERN

Die Ausbildungsberater der Kammern stehen mit Rede und Antwort zu allen Fragen und Problemen der Ausbildung zur Verfügung. Als neutrale Berater stehen die Ausbildungsberater den Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden gleichermaßen zur Verfügung und können über Rechte und Pflichten beider Seiten Auskunft geben.

Handwerkskammer

Osnabrück-Emsland (HWK)

Bramscher Straße 134-136

49088 Osnabrück

Telefon 0541 6929-0

Telefax 0541 150470-29

E-Mail info@hwk-os-el.de

www.hwk-os-el.de

Industrie- und Handelskammer (IHK)

Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim

Neuer Graben 38

49074 Osnabrück

Telefon 0541 353-0

Telefax 0541 353-122

E-Mail ihk@osnabrueck.ihk.de

www.osnabrueck.ihk24.de

Ärzttekammer Niedersachsen

Bezirksstelle Osnabrück

An der Blankenburg 64

49078 Osnabrück

Telefon 0541 1504700

Telefax 0541 6929-290

E-Mail bz.osnabrueck@aekn.de

www.aekn.de

Zahnärztekammer Niedersachsen

Lotter Straße 75

49078 Osnabrück

Telefon 0541 2028671

www.zkn.de

Innung des Kraftfahrzeughandwerks

Blumenhaller Weg 47

49080 Osnabrück

Telefon 0541 82555

Telefax 0541 801748

E-Mail kfzinnung@osnanet.de

www.idk-hannover.de

Landwirtschaftskammer (LWK)

Bezirksstelle Osnabrück

Am Schölerberg 7

49082 Osnabrück

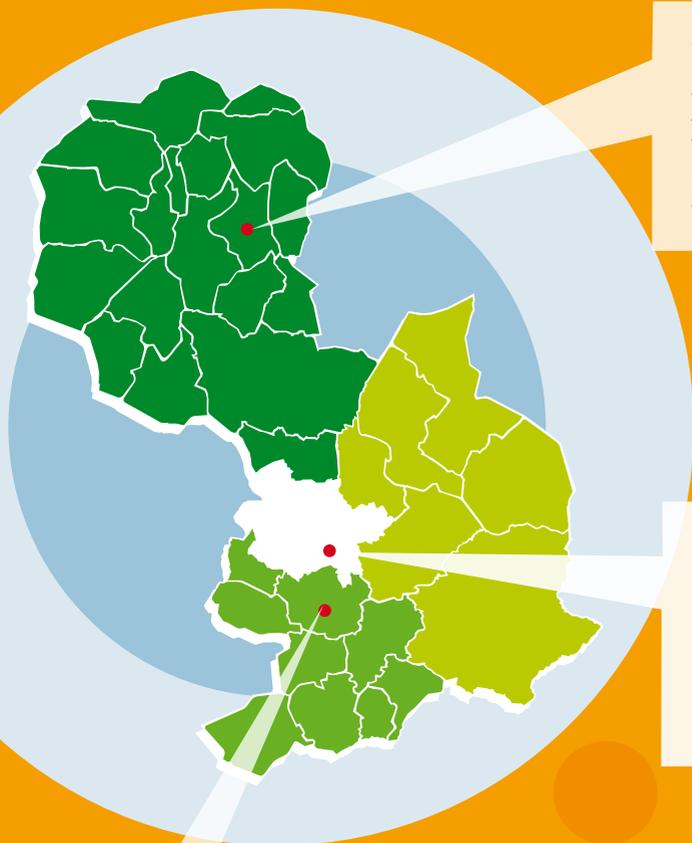
Telefon 0541 56008-0

Telefax 0541 56008-150

E-Mail bst.osnabrueck@lwk-niedersachsen.de

www.lwk-niedersachsen.de

Wenn es in der Ausbildung Probleme gibt, dann wende dich an...



Standort Bersenbrück

Am Bahnhof 15
49593 Bersenbrück
Telefon 05439 6099-18
pace@massarbeit.de
www.massarbeit.de

Standort Osnabrück

Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
Telefon 0541 501-3148
pace@massarbeit.de
www.massarbeit.de

Standort Georgsmarienhütte

Klößnerstraße 2
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 05401 4800-61
pace@massarbeit.de
www.massarbeit.de

MaßArbeit kAÖR Übergangsmangement Schule – Beruf Ausbildungslotsen

Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
Telefon 0541 501-3148
www.massarbeit.de



**ÜBERGANGS
MANAGEMENT**
AUSBILDUNGSLOTSEN

MaßArbeit kÄÖR
Übergangsmanagement
Schule - Beruf
Ausbildungslotsen

Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
Telefon 0541 501-3148
www.massarbeit.de



Gefördert durch:

Dieses Projekt wird mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



www.proaktivcenter.de



Das Übergangsmanagement Ausbildungslotsen ist Teil des Pro-Aktiv-Centers im Landkreis Osnabrück. Das Pro-Aktiv-Center wird vom niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.